

ANTRAG

der Abgeordneten Kainz und Onodi

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes**, LT-454/K-1/2

Der der Vorlage der NÖ Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 7 wird folgende Ziffer 7a eingefügt:

„7a. In § 66a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „SCHEIBBS € 128.521“ die Wortfolge „ST. PÖLTEN € 1.999.057“ eingefügt.“

4. Der bisherige Artikel II lautet:

„Artikel II

1. Artikel I Z. 3,5 und 6 treten am 1. Jänner 2015 in Kraft.
2. Artikel I Z. 7a (§ 66a Abs. 1) tritt mit 1. 1. 2006 in Kraft.
3. Die Differenz zwischen den von der Landeshauptstadt St. Pölten aufgrund des § 66a in der Fassung vor der Kundmachung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11. März 2014, G 89/2013-13, LGBL. 9440-37, für den Zeitraum vom Jänner 2006 bis einschließlich März 2014 geleisteten Standortbeiträgen und den aufgrund der Abs. 1 und 2 des § 66a für den selben Zeitraum zu leistenden Beiträgen ist vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds bei der Zahlung der Beiträge gem. § 71 Abs. 1 zugunsten des Landes Niederösterreich anzurechnen. Die aufgrund der Rechtslage vor der Kundmachung, LGBL. 9440-37, erfolgten Anrechnungen von Standortbeiträgen gem. § 71 Abs. 3 bleiben unberührt.“